

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1960

81/A.B.Anfragebeantwortung

zu 112/J

Die Abgeordneten W i n k l e r und Genossen haben in einer anlässlich der vorletzten Nationalratssitzung eingebrachten parlamentarischen Anfrage u.a. geltend gemacht, dass ein Flugblatt der ÖVP in Grossgerungs kein Impressum getragen habe und dass weiter ein Flugblatt der Stadtparteileitung Hainburg im Impressum einen Landtagsabgeordneten angegeben habe, obwohl nach dem Pressegesetz ein Mitglied des Landtages nicht für den Inhalt eines Druckwerkes verantwortlich sein darf.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k führt in Beantwortung dieser Anfrage folgendes aus:

Die mir am 18. Mai 1960 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Winkler und Genossen (112/J), betreffend die Herausgabe von Druckwerken anlässlich der Gemeinderatswahlen in Niederösterreich, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Anfrage geschilderten Vorfälle anlässlich der Gemeinderatswahl in Niederösterreich werden durch die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden überprüft. Soweit Landtagsabgeordnete im Verdacht stehen, gegen Bestimmungen des Pressegesetzes verstossen zu haben, kann eine allfällige Strafverfolgung erst nach Aufhebung der Immunität Platz greifen.

- -